

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist am

**Freitag, dem 04.10.2013
und
Freitag, dem 01.11.2013**

geschlossen! Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 1005292.

***Auf zur Eggersdorfer Wies´n am
19. 10. 2013
im SFZ „Bördeland“ mit den
Werntal Spatzen
aus Franken***

Die einzigartige Bühnenshow und -präsenz machen jeden Auftritt der Werntal Spatzen zu einem Erlebnis. Party, Stimmung und Entertainment sind die Grundpfeiler der Band und das Ergebnis der 15-jährigen Showerfahrung.

Volle Zelte, ein begeistertes Publikum und zufriedene Veranstalter sind der beste Beweis dafür, dass die Werntal Spatzen in jeder Hinsicht überzeugen und garantiert immer erste Wahl sind!

Erleben Sie den Top-Act aus Franken am 19.10.2013 im SFZ „Bördeland“ in Eggersdorf.

Bundestagswahl 2013 Änderung der Wahlräume Ortsteil Eickendorf und Ortsteil Welsleben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab dem Jahr 2013 erfolgt die Durchführung der Wahl im

OT Eickendorf im Traditionshof, Bäckerstr. 3 und im OT Welsleben in der Grundschule, Krummestr. 13

Wir bitten um Beachtung.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **22.09.2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Ortsteile **Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens** bilden jeweils einen Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.08.13 bis 01.09.13** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-

briefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

B. Nimmich
Bürgermeister

**Öffnungszeiten
des Wahlamtes der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland**

**zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am
22. 09. 2013**

Freitag, dem 20.09.2013 9.00 – 18.00 Uhr
Samstag, den 21.09.2013 9.00 – 12.00 Uhr
Sonntag, den 22.09.2013 8.00 – 15.00 Uhr

Das Meldeamt informiert

Es besteht die Möglichkeit, im Meldeamt der Gemeinde Bördeland die für Ihren Personalausweis- oder Passantrag erforderlichen Passfotos anfertigen zu lassen.

Ein digitales Passfoto kostet 5,00 €, die Kosten für 4 ausgedruckte Passbilder betragen 7,00 €

OT Eggersdorf

Herbstfeuer im OT Eggersdorf am 5.10.2013 – 18.00 Uhr am Bahnhof

Kita-Marsch mit Fackelumzug um 17.30 Uhr von der Kindertagesstätte Eggersdorf zum Platz am Bahnhof Eggersdorf.

Annahme von Baumschnitt - trocken:

04.10. von 12.00 - 18.00 Uhr

05.10. von 08.00 - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung mit Herrn Bodo Ritter.

(Nur Baumschnitt, keine Gartenabfälle und Koniferen!)

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 02.09.2013
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.: 42.1 SBK 113-611 B1.14

**Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG)**
**„Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA),
Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113**
In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

II. Änderungsanordnung

I. Hinzuziehung

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren wird das Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schönebeck-Felgeleben	3	32

hinzugezogen. Dieses Flurstück ist im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Ausschluss

Die übrigen im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

III. Begründung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246a vom Kreisell L 65 bis Kreisell L 51 angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung des o.g. Flurstücks ist erforderlich, weil dieses Flurstück von der im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Baumaßnahme Weg W04 der Teilnehmergemeinschaft betroffen ist. Dies wurde bei der Erstellung der Ausführungsplanung zu diesem Weg festgestellt.

Der Ausschluss der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erfolgt, weil in diesen Bereichen keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes, Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Berichtigung eines Zeichenfehlers im Liegenschaftskataster verringert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.291,0866 ha auf 1.278,9234 ha, mithin um 12,1632 ha.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt im Gemeindebüro der Gemeinde sowie bei mir zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlagen: 1) Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke 2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben
Anlage 1 zur II. Änderungsanordnung vom 02.09.2013
SG 42.7 – 611 B1.14
0305 SBK 113

Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“ Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

nach Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Flurstück **hinzugezogen**:

Gemarkung Schönebeck – Felgeleben, Flur 3

32

Flächengröße des oben genannten Flurstücks: **0,6580 ha.**

Ausschluss:

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Gnadau, Flur 1

10012

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **0,1366 ha**

Gemarkung Gnadau, Flur 2

10000; 10001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **0,2693 ha**

Gemarkung Gnadau, Flur 7

24; 10012

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **0,5553 ha**

Gemarkung Pömmelte, Flur 6

10001; 10003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **2,2926 ha**

Gemarkung Schönebeck, Flur 5

66/1; 268/2; 268/3; 278/1; 279/3; 963/276; 2105; 10065; 10134; 10136; 10138; 10182

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **2,0632 ha**

Gemarkung Schönebeck – Salzelmen, Flur 4

8/1; 91/1; 91/3; 91/5; 91/7; 91/9; 91/11; 91/13; 91/15; 91/17; 91/19; 91/21; 92/1; 92/3; 92/5; 93/1; 94/1; 95/1; 96/1; 97/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **3,7748 ha**

Gemarkung Schönebeck – Felgeleben, Flur 2

24/1; 32; 1037; 1038; 1039; 10034; 10035; 10036; 10037; 10038; 10040; 10068

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: **4,0366 ha**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 2. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.278,9294 ha.**

Im Auftrag
Andrea Baer

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 02.09.2013
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 42.1 – SBK 113 611B 5.01_L01_bis_L06
Verf. – Nr. SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuerordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a

2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. Änderung vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (L01, L02, L03, L04, L05, L06) im Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 2. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.10.2013** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2.Planungsabschnitt“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“ wird mit Wirkung vom 01.10.2013 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzzeitweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen.

Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege - und Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2.Planungsabschnitt einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 22.06.2011 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 19.04.2013 durch die gleiche Behörde. Beide bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.10.2013 zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. In diesem Zusammenhang sind auch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zeitnah mit den Wegebaumaßnahmen umzusetzen.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuerordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen Flurstücksverzeichnisse zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt ab 16. September 2013 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck, der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland Ortsteil Biere und der Stadt Barby, Marktplatz 4, 39249 Barby 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

¹ - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42-611 B1.02 – 24BK0020 Wanzleben, den 03.09.2013

Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG)
Flurbereinigung „Schwaneberg – Feldlage“, Landkreis
Börde, Salzlandkreis, BK0020

- Ladung zur Aufklärungsveranstaltung-

Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG

In Teilen der **Gemarkungen Schwaneberg, Altenweddingen, Langenweddingen, Wanzleben, Etgersleben und Egeln** sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verbesserung der allgemeinen Landeskultur sowie der Erhaltung und Stärkung einer funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft dienen. Damit verbunden ist die Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Erfordernisse, die Lösung von Landnutzungskonflikten und die Verbesserung des Erosionsschutzes.

Aus diesem Grund wird beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ durchzuführen.

Die Abgrenzung des voraussichtlichen Verfahrensgebietes ist aus der anliegenden Karte ersichtlich. Es erstreckt sich – mit Ausnahme der Ortslage Schwaneberg - voraussichtlich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkungen

Schwaneberg	Flur 1, 2, 3 und 4;
Altenweddingen	Flur 1, 10, 12 und 13;
Langenweddingen	Flur 10;
Wanzleben	Flur 23 und 24;
Etgersleben	Flur 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und
Egeln	Flur 29 und 30.

Zur **Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer** über das geplante Flurbereinigungsverfahren - einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten wird gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG der Termin anberaumt für

Mittwoch, den 30. Oktober 2013, um 18 Uhr, in der Heimatstube Schwaneberg, Am Anger – Gemeindehof, 39171 Schwaneberg

Zu diesem Termin werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

Im Auftrag
gez. Mathias Arnold

Anlagen: vorläufige Gebietskarte (S. 8a)

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

05.10.13	Kreisliga MTV – SV Fortuna Schneidlingen
06.10.13	B-Jugend TSG Calbe – MTN
11.10.13	Alte Herren FSV Biere – MTV
12.10.13	Kreisliga E-Jugend MTV II – SG Atzendorf MTV I – SG Eggersdorf
13.10.13	B-Jugend MTV – LOK Aschwersleben II
19.10.13	Kreisliga TSV Kleinmühlingen II – MTV
20.10.13	B-Jugend MTV – Egelner SV
25.10.13	Alte Herren Arm. Magdeburg – MTV
26.10.13	Kreisliga SV Groß Rosenberg – MTV
27.10.13	B-Jugend SG Atzendorf - MTV

Ferienspass in der Kita Eggersdorf

Kaum sind die heißen Tage vorbei, freuen sich die Kinder und Erzieher schon auf das nächste Jahr. Wie schön war es doch als die Kinder an den Sommertagen in den Pools rumplanschen konnten. Aber es gab ja noch viele Highlights in diesem Sommer, zum Beispiel den Spielzeugtag oder die große Matschparty..., das Sportfest, das gesunde Frühstück und natürlich der kleine Ausflug zum Sportplatz, wo wir alle ein Picknick veranstalteten. Es wurde viel Eis gegessen und Kostümpartys gefeiert, oder unsere Grillpartys auf dem Hof, es waren super schöne Tage. Am 7.8 wanderten wir zum Bierer Berg, durch die Feldmark ging es durch die Natur zum Kusswäldchen. Am Fuße des Bierer Berges wurde zünftig gefrühstückt, bevor es zum Spielen auf den Berg ging. Zusammen schauen wir uns bei einem Rundgang alle Tiere an. Mittags wurde zusammen gegessen, danach wieder kräftig gespielt und getobt. Am Nachmittag wurden wir wieder sicher von Jutta Meyer in die Kita gebracht.

Taubenschau bei Opa Schmielau

Am 21.8. um 9.30 Uhr besuchten wir, die Schlümpfe und die Micky-Mäuse der Kita Eggersdorf, Luisas Grosseltern, Klaus und Waltraud Schmielau. Wir hatten gehört das Opa Schmielau Tauben züchtet. In einem sehr interessanten Vortrag lernten wir sehr viel über das Leben den Tauben. Er zeigte uns das Taubenfutter, ein Nest mit vielen Eiern und ein gerade frisch geschlüpftes Taubenküken das noch gar keine Federn hatte. Lara Knabe stellte fest: „Das ist ja ein Nackedei“!!!! Mit einem Lied bedankten wir uns bei Opa Schmielau für den schönen Vormittag! Oma und Opa Schmielau verteilten anschließend noch jede Menge Süßigkeiten. Wir, die Leitung und die Erzieher der Kita Eggersdorf, bedanken uns bei allen Helfern, Eltern, und Grosseltern für ihre tatkräftige Unterstützung

Die Erzieher

OT BIERE

3-R-Wohnung, 90 m², Bad m.W.u.F.,GEH, Laminat
KM 380,- €+NK, Garage vorh.
Suche Mieter die nette Hofgemeinschaft mögen.
Tel. 0172/ 300 8095

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung.
Wohn. 58 m², Bad mit Wann u. Dusche u. sep. HWR.
Heizung / Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.
KM 265,- €+ NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.
Kautions 3 Monatsmieten (KM).
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

Verkaufen EFH in Großmühlingen, ca, 90 m² -
Wohnfläche (Bad/WC, Küche, 5 Zimmer, kleine Ab-
stellkammer) auf 510 m² großem Grundstück
(2 Straßen zugänglich), Preis: VB
Tel.: 0176 392 122 74 - bitte nach 17.00 Uhr

In Welsleben zu vermieten:

- 3 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m² -
305,12 €+ NK.(Altbau)
- 2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia, 65,9
m² - 303,14 €+ NK.(Altbau)
Telefon 05191 - 13243

Von Privat in Kleinmühlingen ab 01.11.2013 **4-Raum-Wohnung zu vermieten**

- Küche, Diele, Bad, Gäste-WC, ca. 110 m², Bad mit Wanne
und Dusche, Einbauküche, Parkettboden
- Terrasse
- Garage
Miete VB + NK

Weitere Info unter Ruf.-Nr. 0265/ 4947 9535

Kommunikationstechnik ***Uwe Müller***

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

HAGA-Service

***Ihr Partner rund um
Haus, Garten und Büro***

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen,
programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664
Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980
<http://haga-service.cabanova.de>

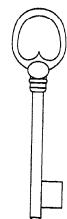
DÖMa-HWS

***Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege***

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Wir sagen Dankeschön

Hätten wir nicht so eine liebe Familie,
besonders unsere Eltern, Geschwister, Onkel
und Tanten, Freunde und Bekannte gehabt,
dann hätten wir auch nie so eine schöne

Hochzeit

erleben können.

Ihr habt alle dazu beigetragen, dass dieser Tag
für uns unvergesslich sein wird.

Für die Hilfe und Unterstützung, die vielen Einfälle
und Überraschungen, die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke bedanken wir
uns von ganzem Herzen.
Unser Tag war wunderschön.

Sven und Andrea Göricke

Welsleben, den 17. August 2013

Herzlichen Dank

für die Glückwünsche und Geschenke zum

90. Geburtstag.

Briefe, Karten, Blumen, Geschenke und persönliche
Worte haben den Tag unvergesslich werden lassen.

Ich bedanke mich bei Herrn Nimmich, Frau Möbius,
der Volkssolidarität Großmühlingen sowie dem
Kreisverband der Volkssolidarität Schönebeck.

Nicht zu vergessen:

die Kinder der Kita „Haus der kleinen Strolche“,
meine Verwandtschaft, Freunde, Nachbarn sowie
meine Familie.

Otilie Ebeling